

59. Ist das Urteil unter allen Umständen aufzuheben, wenn der Instanzrichter bei der Vertragsauslegung unrichtig davon ausgegangen ist, daß deutsches Recht anzuwenden sei?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 24. Mai 1921 i. S. L. (Rl.) w. S. (Bekl.)
II 571/20.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Im August 1916 verhandelten die Parteien persönlich in Kopenhagen über einen Kauf von Käse. Das Ergebnis war, daß der Kläger dem Beklagten folgende schriftliche Offerte an die Hand gab: „Hiermit offeriere ich Ihnen 10 Waggon Gouda-Käse, dän. Hollandkäse, mindestens 23% Fettgehalt zum Preise von 1,78 Kr. per kg frei Waggon dän. Station ausfuhrfrei nach Wien gegen Rembours Kopenhagen, an meine Order auszahlfrei gegen bahnamtlich ausbelegte Frachtbriefduplikate an Ihre Adresse oder Order nach Wien“ usw.

Am 16. August nahm der Beklagte, nach Wien zurückgekehrt, die Offerte telegraphisch an. Zur Lieferung des Käses ist es nicht gekommen. Es fehlte an der erforderlichen Erlaubnis der Durchfuhr durch Deutschland. Die Parteien machen gegenseitig geltend, daß der andere die Verpflichtung übernommen habe, die Durchfuhr- und die Einfuhrbewilligung nach Österreich zu verschaffen. Sie erheben klagend und widerklagend, Schadensersatzansprüche gegeneinander. Der Kläger fordert 30225 M., der Beklagte 10000 M.

Beide Instanzen haben — zunächst nur über die Klage entscheidend — diese abgewiesen. Das Kammergericht legt den Vertrag dahin aus, daß der Kläger übernommen habe, die Einfuhrerlaubnis nach Wien zu beschaffen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der vorliegende Kaufvertrag ist zwischen dem Wiener Käufer und dem Breslauer Verkäufer gelegentlich ihres Zusammentreffens in Kopenhagen verhandelt und so weit fertig vereinbart worden, daß nur das letzte entscheidende Ja auf telegraphischem Wege von Wien aus gesprochen wurde. Es handelte sich um dänische Ware, die frei Waggon dänische Station zu liefern war; die Zahlung sollte gegen Duplikatbrief in Kopenhagen stattfinden; der Vertrag war zwischen zwei Aus-

ländern geschlossen, die ihrerseits wiederum verschiedenen Staaten angehörten. Danach unterliegt das ganze Vertragsverhältnis dänischem Recht. Der Vorderrichter ist auf diese Frage gar nicht eingegangen, wie sie auch von den Parteien in den Unterinstanzen nicht berührt worden ist. Der Schwerpunkt der Entscheidung lag in der Auslegung des in deutscher Sprache gefaßten Vertrags und es ist offenbar, daß der Richter hierbei unbefangen die ihm geläufigen Rechtsgrundsätze und also deutsches Recht angewendet hat.

Schon insofern beruht die angefochtene Entscheidung auf unrichtiger Rechtsanwendung. Wäre die Auslegung, welche der Vorderrichter dem Vertrage gegeben hat, nicht zu beanstanden, so könnte in Frage kommen, ob nicht trotz obigen Verstoszes die Entscheidung aufrecht zu halten wäre, weil die Begründung nur auf Anwendung der Sprachgesetze und allgemeiner Rechtsgrundsätze beruht, welche im dänischen Recht keine anderen sind, als im deutschen und österreichischen. Es ergäbe sich, daß jener Verstoß gegen die Sätze des internationalen Privatrechts ohne Einfluß auf das Ergebnis gewesen ist (vgl. RGZ. Bd. 71 S. 9). Aber die Revision rügt mit Recht auch die Auslegung des Vertrags als von Rechtsirrtum beeinflusst und unzulänglich begründet. . . . (Wird ausgeführt.)